

Musikverein Rehau 1979 e.V.

Satzung nach dem Stand vom 17.09.1993

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Musikverein Rehau 1979 e.V. Abkürzung: MVR. Er hat seinen Sitz in Rehau und ist in das Vereinsregister eingetragen. Gründungsdatum: 10. März 1979. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des MVR

Der MVR ist ein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigem Verein im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er hat keinen öffentlich-rechtlichen Charakter. Sein Zweck ist die Hebung und Förderung des gesamten Musiklebens der Stadt Rehau und ihrer Umgebung. Jede politische Betätigung ist ausgeschlossen. Der MVR ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögensbindung

Alle Mittel des MVR dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, noch Anteile bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des MVR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des MVR ist das Vermögen, das die eventuell eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der MVR besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern.

Mitglieder des MVR können nur unbescholtene Personen werden. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft ist die regelmäßige Teilnahme an den entsprechenden Proben und Auftritten. Versäumt ein aktives Mitglied mehrfach unentschuldigt die festgesetzten musikalischen Proben oder Aufführungen, entscheidet über dessen weitere aktive Mitgliedschaft der Vorstand. Passive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein. Ehrenmitglieder können aufgrund verdienstvoller Leistungen für den MVR und dessen Interessen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

II. Zur Aufnahme in den MVR ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag ist die schriftliche Erklärung abzugeben, dass der Beitretende die Satzung des MVR anerkennt und sich zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet. Eine Ablehnung der Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Gründe brauchen nicht genannt zu werden. Beschwerde ist bei der Mitgliederversammlung möglich

III. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen, nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässigen Austritt
- durch Ausschluss
- durch den Tod des Mitglieds.

Der Austritt aus dem MVR steht jedem Mitglied frei, entbindet aber nicht von der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr und etwaiger Rückstände. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Mitglieder, die

- mit ihrem Beitrag trotz dreimaliger Mahnung im Rückstand bleiben
- sich ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen
- gegen die Zwecke und Ziele des MVR und gegen die Anordnungen der Vereinsleitung verstoßen
- der Satzung zuwiderhandeln
- das Ansehen und die Belange des MVR schädigen

können durch Beschluss des Vorstandes aus dem MVR ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung zur Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte nach dieser Satzung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

I. Die jeweilige Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

II. Über den Mindestbeitrag hinaus kann jedes Mitglied seinen Beitrag nach eigenem Ermessen festlegen.

III. Der Mitgliedsbeitrag ist ganzjährig im Voraus zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des MVR sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Verwaltungsausschuss
4. Die Revision.

§ 7 Mitgliederversammlung

I. Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zu dieser Versammlung muss eine Woche vorher schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung erfolgen. Dies geschieht durch den 1. Vorsitzenden. Ist dieser verhindert, hat der 2. Vorsitzende diese Aufgabe zu übernehmen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Verwaltungsausschussmitglieder unter Angabe des Zwecks dies verlangt, oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Darüber hinaus kann der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung bei Bedarf einberufen.

II. Die Mitgliederversammlung ist für die Entscheidung wichtiger Vereinsangelegenheiten zuständig. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsausschusses und der Revisoren,
2. Entgegennahme der Jahresberichte von Verwaltungsausschuss und der Revisoren
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Vornahme von Satzungsänderungen
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrungen
7. Beschlussfassung über An- und Verkauf von Immobilien
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung
9. Behandlung ordnungsgemäß gestellter Anträge.

III. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 8 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende, der musikalische Leiter, der erste Schriftführer und der erste Kassier. Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden allein oder durch je zwei weitere Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsausschusses gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur vertritt, wenn dieser verhindert ist. Der erste Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und führt den Vorsitz in den Vereinsversammlungen, d.h. in der Mitgliederversammlung, in den Sitzungen des Verwaltungsausschusses und in Vorstandssitzungen. Er beurkundet die Niederschriften und Beschlüsse dieser Versammlungen unter Mitwirkung und Verantwortung des Schriftführers.

Ordentliche Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Die Einladung dazu erfolgt durch den ersten Vorsitzenden. Zumindest einer der beiden Vorsitzenden muss aktives Mitglied sein.

§ 9 Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem ersten Schriftführer, dem ersten Kassier und dem musikalischen Leiter, sowie im Rahmen der personellen Möglichkeiten aus dem zweiten Schriftführer, dem zweiten Kassier und fünf Beiratsmitgliedern. Bei Bedarf können weitere Mitglieder von Vorstandschaft oder Mitgliederversammlung in den Verwaltungsausschuss berufen werden. Dieser arbeitet nach Weisungen der Mitgliederversammlung, welcher er alleine verantwortlich ist.

§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Revisoren, die die Rechnungen des MVR zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.

§ 11 Versammlungen und Wahlen

Jede einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig. Beschlüsse sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Über alle Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Vertretung natürlicher Personen ist unzulässig. Bei Änderung der Satzung oder bei Auflösung des MVR ist die Zustimmung von 3/4 (drei Viertel) aller anwesenden Mitglieder notwendig.

Der Vorstand, der Verwaltungsausschuss und die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Neuwahlen abgeschlossen sind. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen können ersetzt werden.

§ 12 Einnahmen und Ausgaben

Der MVR bestreitet seinen Aufwand aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus freiwilligen Zuwendungen und aus dem Erlös von Veranstaltungen und Auftritten.

Die Ausgaben können von den in § 8, Absatz 2, Satz 1 genannten Personen angewiesen werden. Größere Anschaffungen dürfen nur getätigt werden, wenn die dafür erforderlichen Mittel vorhanden sind. Über die Einnahmen und Ausgaben sind unter Beachtung der §§ 140 ff der Abgabenordnung ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Liquidation erfolgt nach §§ 48-53 BGB. Fragen, die durch diese Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht zweifelsfrei geregelt sind, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung entschieden. Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen des BGB über das Vereinsrecht. Die Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle früher beschlossenen Satzungen gelten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung als aufgehoben.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Musikvereins Rehau 1979 e.V. am 21. März 1979 beschlossen und am 13. März 1993, sowie am 17. September 1993 durch einstimmigen Beschluss geändert.